



# die KESB und die Schule

Wie reagieren bei Verdacht auf Kindesgefährdung?  
Pflichten und Rechte von Lehrpersonen,  
Schulleitenden und Schulbehörden

**KESB / Kindesrecht / Abklärung /  
Beistandschaft / Melderechte & -pflichten**

Chur, 31. Mai 2023

Matthias Tschärner  
Leiter KESB Graubünden





## Themen

- **KESB – Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde**
- **Begriffe:**
  - Kindeswohl, Kindeswohlgefährdung, Elterliche Sorge, Obhut
- **Kindeswohlgefährdung:**
  - Melderechte, Meldepflichten, Informations- und Mitwirkungspflichten
  - Vorgehen bei erkannter Gefährdung, Dringlichkeit, Gefährdungsindikatoren
- **Massnahmen der Kinderschutzbehörde**
- **Thanks to Corona: Schulabsentismus**



## Kindesschutz

# Fallbeispiel

Ein achtjähriges Mädchen soll in einem Heim untergebracht werden. Es besichtigt mit ihrer Beiständin die Institution A und die Institution B. Das Mädchen kennt in der Institution A eine Freundin und möchte dort hingehen. Fachpersonen finden, dass die Institution B für das Kind geeigneter ist und wollen es dort platzieren. Das Mädchen möchte nicht in die Institution B eintreten.

Wie schätzen Sie die Situation ein? Begründung  
Was sind die relevanten Fragen?



## KESB – grundsätzliche Begriffe

**1. Ist das Wohl eines Kindes gefährdet und sorgen die Eltern nicht für Abhilfe, ist es die Aufgabe der KESB, die geeignet Massnahmen zu treffen.**

**2. Ebenso muss die KESB Schutz bieten, wenn eine volljährige Person hilfsbedürftig ist und ihre Angelegenheiten nicht selber regeln kann.**

Das ZGB regelt, dass es eine KESB gibt und wie sie zu funktionieren hat.

Die KESB ist eine interdisziplinär zusammengesetzte Fachbehörde, welche aus mindestens drei Mitgliedern besteht.



## Kindesschutz - Kindeswohl

### Art. 301 ZGB

**1 Die Eltern leiten im Blick auf das Wohl des Kindes seine Pflege und Erziehung und treffen unter Vorbehalt seiner eigenen Handlungsfähigkeit die nötigen Entscheidungen.**

### Art. 302 ZGB

**1 Die Eltern haben das Kind ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen und seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung zu fördern und zu schützen.**

**2 Sie haben dem Kind, insbesondere auch dem körperlich oder geistig gebrechlichen, eine angemessene, seinen Fähigkeiten und Neigungen soweit möglich entsprechende allgemeine und berufliche Ausbildung zu verschaffen.**

**3 Zu diesem Zweck sollen sie in geeigneter Weise mit der Schule und, wo es die Umstände erfordern, mit der öffentlichen und gemeinnützigen Jugendhilfe zusammenarbeiten.**

### **Grundprinzipien UNO-Kinderrechtskonvention:**

**Gleichbehandlung, Leben und Entwicklung, Anhörung und Partizipation, Wahrung des Kindeswohls (Vorrang des Kindes)**



## Fragen zum Kindeswohl

**Hat der von der Familie getrennt lebende Vater ein Recht darauf, sein Kind zu sehen?**

**Warum hat diese Fragestellung mit dem Kindeswohl zu tun?**

**Muss die Mutter das Kind zum Vater lassen?**

**Was ist, wenn das Kind nicht zum Vater will?**

## Begriffe im Kinderschutz

### Elterliche Sorge (Art. 296 ZGB)

Die elterliche Sorge dient dem Wohl des Kindes. Die Kinder stehen, solange sie minderjährig sind, unter der gemeinsamen elterlichen Sorge von Vater und Mutter.

- elterliche Verantwortung/Verpflichtung zur Gewährung des Kindeswohl
- Pflege, Erziehung, Bildung, Bestimmung des Aufenthaltsortes, gesetzliche Vertretung, Verwaltung des Vermögens, Medizin (z.B. Impfung)
- meist gemeinsame elterliche Sorge, z.T. alleinige elterliche Sorge



### Aufenthaltsbestimmungsrecht (Art. 301 a ZGB)

- Bestimmung Wohnort / gewöhnlicher, tatsächlicher Aufenthaltsort
- Aufteilung zwischen Eltern



## Begriffe

### **Obhut (Art. 301 Abs. 1 ZGB)**

- alltägliche Tätigkeiten des betreuenden Elternteils (z.B. Ernährung, Unternehmungen, alltägliche medizinische Versorgung etwa bei plötzlich auftretender Erkältung, etc.)
- Rechte und Pflichten bei der täglichen Betreuung, Pflege und Erziehung
- alleinig: Kind wohnt überwiegend bei einem Elternteil
- alternierend: Kind lebt hälftig bei beiden Elternteilen, Eltern einigen sich auf Wohnsitz

### **Persönlicher Verkehr (Art. 273 ZGB)**

- Anspruch des Kindes, zu beiden Elternteilen (oder weiteren Bezugspersonen) eine persönliche Beziehung zu pflegen.
- Zeit, die das Kind mit Elternteil verbringt, mit welchem es nicht zusammenlebt (ideal 50%)
- beidseitiges Pflichtrecht (Eltern-Kind)
- Elterninteresse ist Kindsinteresse nachgelagert

# Wie kommt die KESB zum Einsatz?

## Gefährdungsmeldung an die KESB:



**Melderecht:** jede Person → Art. 443 Abs. 1 ZGB

### **Meldepflicht:**

Personen in amtlicher Tätigkeit und Fachpersonen aus den Bereichen Medizin, Pflege, **Bildung**, Erziehung, Betreuung, Sozialberatung und Religion, die in Ausübung ihres Berufes von einer **akuten Fremd- oder Eigengefährdung** eines Kindes oder einer erwachsenen Person Kenntnis erhalten → Art. 443 Abs. 2 ZGB / Art. 314 Abs.1 ZGB und Art. 61 EGzZGB

→ **Arzt/Ärztin** ist **berechtigt** (bzw. verpflichtet), **Meldung zu erstatten**, d.h. keine Verletzung des Berufsgeheimnisses und somit keine Strafbarkeit



## Gefährdungsmeldung

### **Was melden? (welche Situationen)**

→ Person, die gefährdet / hilfsbedürftig erscheint (Kinder oder Erwachsene)

### **Wer meldet? (wer wendet sich an KESB)**

→ Absprache mit anderen Beteiligten, evtl. mit KESB

### **Wann melden? (Zeitpunkt)**

→ Einzelfall

→ Achtung: Abklärungszeit KESB, Spannungsfeld Zwang und Kooperation

### **Wie melden? (Form)**

→ Schriftlichkeit

→ sämtliche Informationen, die helfen können, um Gefährdung / Schutz- und Hilfsbedarf der betroffenen Person(en) zu erfassen

→ Achtung: keine Wertungen, Mutmassungen etc. / klare Zuordnung

**Achtung: betr. Person hat Anspruch auf Akteneinsicht → Kenntnis des Melders/der Melderin!**



## Gefährdungsmeldung von Schulen an die KESB

- ➔ Telefon zu Bürozeiten / Tagestelefon KESB
- ➔ Anfragen ohne Angaben von Namen möglich
- ➔ keine anonyme Angaben durch Fachpersonen

## Vorgehen (Empfehlung):

- **Beurteilung Gefährdung durch Fachgremium Schule**
  - Hatten Eltern Möglichkeit, selbst Massnahmen zu ergreifen?
  - innerschulische Hilfeleistungen ausgeschöpft?
  - Meldung an KESB im Interesse des Kindes
  - das Vertrauensverhältnis ist der Verantwortung gegenüber gefährdeten Kindern unterzuordnen
- **Meldung durch Schulleitung, Entlastung Lehrperson**
- **Informationspflicht an Eltern (Schulleitung)**
- **Schwierigkeiten Schulrat**



## Kindesschutz: Risikoindikatoren für Gefährdung

- Körperliche Hinweise: Kind wirkt mangelernährt, blass, mangelnde Hygiene, Hämatome
- Psychische Hinweise: z.B. unklares Bauchweh, leerer Gesichtsausdruck, apathisch, teilnahmslos, Selbstverletzung
- Massive Über-/Unterschätzung der Eltern, was Säugling/Kind (entwicklungsgemäss) kann, fehlendes Einfühlvermögen in Bedürfnisse und Befindlichkeit des Kindes
- Eltern nehmen Vorsorgeuntersuchungen nicht regelmässig wahr, häufige Arztwechsel
- Familienkonflikte, Hinweise auf **häusliche Gewalt**
- Belastete Eltern (z.B. suchtmittelabhängig, psychisch krank), Vernachlässigung
- **SCHULE:** ungenügende Entwicklungschancen
  - Überbehütung – Kind darf nie an Klassenausflügen teilnehmen, darf sich nie mit Gleichaltrigen verabreden, strenge Glaubenssätze - Verhaltensregeln
  - Auffallend oft unentschuldigtes Fehlen, übermässig oft verspätet oder verfrüht
  - pädagogische oder therapeutische Sondermassnahmen werden von Eltern nicht umgesetzt



## Kindesschutz Sofortiger Handlungsbedarf Risikoeinschätzung - Sicherheitseinschätzung

- 1. Erhebliche körperliche Misshandlung oder sexuelle Ausbeutung (nächsten Stunden/Tagen)**
- 2. Vernachlässigung oder Bedrohung an Leib und Leben (nächsten Stunden/Tagen), Unterlassung von Hilfestellung**
- 3. andere Hinweise oder Anhaltspunkte z.B.**
  - Aufenthaltsort des Kindes ist unbekannt
  - Verweigerung Zutritt zur Wohnung oder das Kind zu sehen
  - Selbstgefährdung (Schneiden, Ritzen) oder Suizid
  - Weigerung nach Hause zu gehen oder Betreuung ist nicht sicher gestellt



**In dringenden Notfällen (Kindesschutz) wenden Sie sich ausserhalb der Bürozeiten an die Einsatzzentrale der Kantonspolizei (Tel. 117).**





## Daten der Schule / Datenschutz vs. Informationspflicht

**Daten des Schul-, Sozialbereiches sind meist höchstpersönlich.**

**Mitwirkungs-, Informationspflicht der Schule gegenüber KESB (Holschuld der KESB)  
(Art. 448 ZGB)**

**keine Mitwirkungs-, Informationspflicht der KESB gegenüber Schule (Art. 448 ZGB)**

### **Informationspflichten der Schule:**

- **Inhaber der elterlichen Sorge**
  - ➔ Abklärung SPD, Thematik Einschulung, Einstufung, Zeugnis, Elternabend
  - ➔ aber nicht bei Schulausflügen, Lagern, Strafaufgaben, Prüfungen, Nachhilfe (Obhutsberechtigte)
- **Beistandsperson (mit entsprechenden Vertretungskompetenzen im Bereich Schule)**
- **Elternteil ohne elterliche Sorge (Art. 275 a ZGB)**
  - ➔ darf Auskünfte über den Zustand, Entwicklung des Kindes und besondere Ereignisse im Leben einholen (Holschuld).
  - ➔ auch ohne Einverständnis des sorgeberechtigten Elternteils
  - ➔ Auskunftspflicht für direkt betreuende Personen (Lehrpersonen, die zuständige Logopädin oder der zuständige Sozialpädagoge)



## Instrumentarium der KESB im Kinderschutz (Übersicht)

### Übersicht (nach Stärke des Eingriffs)

1. Ermahnungen
2. Erziehungsaufsicht/Weisungen
3. Beistandschaften
4. Beschränkung elterliche Sorge
5. Aufhebung Aufenthaltsbestimmungsrecht
6. Entzug elterliche Sorge





## Massnahmen Kindeschutz

### Ermahnung (Art. 307 Abs. 1 ZGB)

- **An Eltern oder Kind**
  - z.B. eine Therapie zu absolvieren
  - eine Mittagsbetreuung sicherzustellen
  - zu bestimmtem Tun oder Unterlassen

### Erziehungsaufsicht (Art. 307 Abs. 1 ZGB)

- Einer geeignete Person oder Institution in Pflege, Erziehung oder Ausbildung  
**Einblick und Auskunft zu geben.**
  - mildeste Massnahme, nur geeignet bei Kooperationsfähigkeit der Eltern

### Weisung (Art. 307 Abs. 3 ZGB)

- **An Eltern oder Kind**
  - z.B. Mitwirkung SPF
  - Zusammenarbeit mit Kinderärztin
  - Mütter-/Väterberatung



## Massnahmen Kinderschutz

- **Erziehungsbeistandschaft (Art. 308 Abs. 1 ZGB), Auftrag**
  - die Eltern in erzieherischen sowie betreuerischen und schulischen und/oder beruflichen Belangen angemessen zu beraten und nötigenfalls tatkräftig zu unterstützen
- **Beistandschaft mit besonderen Vertretungsbefugnissen (Art. 308 Abs. 2 ZGB):**
  - Vertretung des Kindes in:
    - medizinischen/psychologischen Belangen
    - finanziellen/sozialversicherungsrechtlichen Belangen
    - in schulischen/beruflichen Belangen
    - Vertretung des Kindes zwecks Vollzugs einer Heimplatzierung
  - Parallelkompetenz sorgeberechtigte Eltern/Beistand
- **Beistandschaft mit besonderen Befugnissen im Bereich persönlicher Verkehr (Art. 308 Abs. 2 ZGB)**



## Massnahmen Kindeschutz

- **Beistandschaft zur Feststellung Vaterschaft und Wahrung Unterhaltsanspruch (Art. 308 Abs. 2 ZGB; aArt. 309 ZGB aufgehoben)**
  - Kind unverheirateter Mutter
  - Kein Vater im Zivilstandsregister eingetragen (fehlende Anerkennung)
  - Beistand hat nach Möglichkeit Vater zu eruieren, ihn Anerkennung zu bewegen oder nötigenfalls Vaterschaftsklage vor Bezirksgericht zu führen
- **Elterliche Sorge beschränken (Art. 308 Abs. 1 und 3 ZGB)**
  - Beistand muss Vertretungsbefugnis haben
  - Elterliche Sorge wird in diesen Bereichen falls nötig beschränkt > Beistand handelt alleine an Stelle der Eltern
- **Kombinationen (häufig Erziehungs- & Besuchsrechtsangelegenheiten)**



## Massnahmen Kinderschutz

- **Aufhebung Aufenthaltsbestimmungsrecht und Unterbringung (Art. 310 ZGB)**
  - Pflegefamilie
  - Institutioneller Rahmen / Heim
- **Aufhebung Aufenthaltsbestimmungsrecht und Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung oder psychiatrischen Klinik (Art. 314b)**
  - Verfahrensregeln über fürsorgerische Unterbringung (FU) gemäss Erwachsenenschutzrecht zu beachten
- **Entziehung elterliche Sorge (Art. 311 f. ZGB) und Bevormundung**

## Steckbrief: Beiständin / Beistand

- kümmert sich um das betroffene Kind
- regelt und organisiert das Helfernetz
- hat einen durch die KESB klar festgelegten Auftrag
- legt mindestens alle 2 Jahre Rechenschaft ab und wird durch die KESB kontrolliert
- Nichtalltägliches regelt die KESB und nicht Beistandsperson
- arbeitet nicht bei der KESB
- sieht das betroffene Kind viel öfters als die KESB
- Es gibt professionelle und private Beistandspersonen.
- Verwandte Personen können auch Beistände sein.





## KESB Massnahmen für das Kind – wer zahlt?

Kosten trägt primär die Wohngemeinde, sofern die Massnahme

- durch die KESB oder das Gericht angeordnet,
  - durch die KESB oder das Gericht empfohlen,
  - von einer anderen Fachbehörde im Kinderschutz empfohlen und von der KESB unterstützt wird.
- } freiwilliger Kinderschutz

Die Eltern beteiligen sich mit einem Elternbeitrag an den Kosten der ambulanten oder stationären Massnahme.

↓  
↓  
Unterbringungen, SOS Pflegefamilie, Schlupfhaus  
Beistandschaft, sozialpädagogische, psychologische Familienbegleitung, Kindesübergaben beim Besuchsrecht



Der Gemeinde kommt weder ein Akteneinsichts- noch ein Beschwerderecht zu. Sie ist an den Entscheid der KESB gebunden.



## Schulabsentismus

- Diese Bevormundung, welche immer mehr durchdringt, läuft auf den Kommunismus hin - besser gesagt, dieser ist schon bereits da - zwar noch in den Anfängen. Der Kommunismus hat in den letzten 100 Jahren 100 bis 150 Millionen Menschenleben auf dem Gewissen. Ich weigere mich und kämpfe gegen dieses böse System an!
- Danke für Ihr Angebot auf einen Besuch bei der Privatfirma «KESB» auf das freundlich verzichtet wird. Sollten Sie weiterhin für dieses Privatunternehmen ein Angebot unterbreiten wollen, erwarten die Unterzeichner dieses Schreibens zur Erlangung der Rechtssicherheit und Klärung der haftenden Person vorab einen original in nasser, blauer Tinte Unterzeichneten Nachweis Ihrer hoheitlichen Handlungsbefugnis.
- Die Mutter stellt sich und die weiteren Anwesenden als "geistlich sittliche Wesen" vor. Ein anwesender Herr stellt sich als Marco vor und sagt sie seien erwachsene Personen. Er zeigt seine Krankenkassenkarte und macht geltend, dass vorne die Nummer seiner Obligation darauf stehe (Anm.: Marco zeigt MT die persönliche Kundennummer seiner Krankenversicherung), jedoch 2 Datensätze vertauscht wurden. Er bemerkt weiter, dass dass sie in Genf beim Gerichtshof für Flüchtlinge gegen die KESB klagen werden. Sie seien Binnenflüchtlinge. Weiter erklärt er, dass der Sonderbundskrieg immer noch im Gange sei. Die Schweiz befinde sich im Kriegszustand.



## Schulabsentismus - Leitsätze

- Die Schule hat vor einer Gefährdungsmeldung alle ihre durch das Gesetz zur Verfügung stehenden Möglichkeiten auszuschöpfen (Mahnung, Bussen, Betreibungen).
- Die Schule hat die betroffene Familie über die Gefährdungsmeldung an die KESB zu informieren.
- Erkenntnis: weder eine Auferlegung von Bussen noch eine Begutachtung (z.B. Psychiatrie)/ Abklärungsverfahren KESB/Konfrontation der Eltern bringt die Kinder zurück in die Schule (Erfahrungen in anderen Kantonen).
- Fremdplatzierung des Kindes ausschliesslich aufgrund von Schulabsentismus ist nicht verhältnismässig.
- In der Entscheidungsfindung sind die sozialen Kontakte der schulabstinenten Kinder zu Gleichaltrigen zu gewichten.



## Schulabsentismus - Leitsätze

- Das Kantonsgericht GR stützt Einsetzung einer Verfahrensvertretung im Verfahren bei Verhaltensweisen der Eltern ausserhalb der Norm und deren nicht nachvollziehbaren Wahrnehmungen und Argumentationen (→ Verschwörungstheorien). Eine adäquate und objektive Wahrung der Interessen der Kinder durch die Eltern sei so nicht gewährleistet.
- Schulen wird empfohlen, trotz möglicherweise vorliegenden Konflikten mit den Eltern, diese in der Beschulung zu Hause so gut wie möglich zu unterstützen (Abgabe von Schulmaterial, Hausaufgaben). Dies, auch wenn die Eltern nicht über die kantonalesgesetzlich vorgeschriebene Ausbildung verfügen.
- Andere Kantone sehen keine Notwendigkeit einer pädagogischen Ausbildung für Homeschooling.



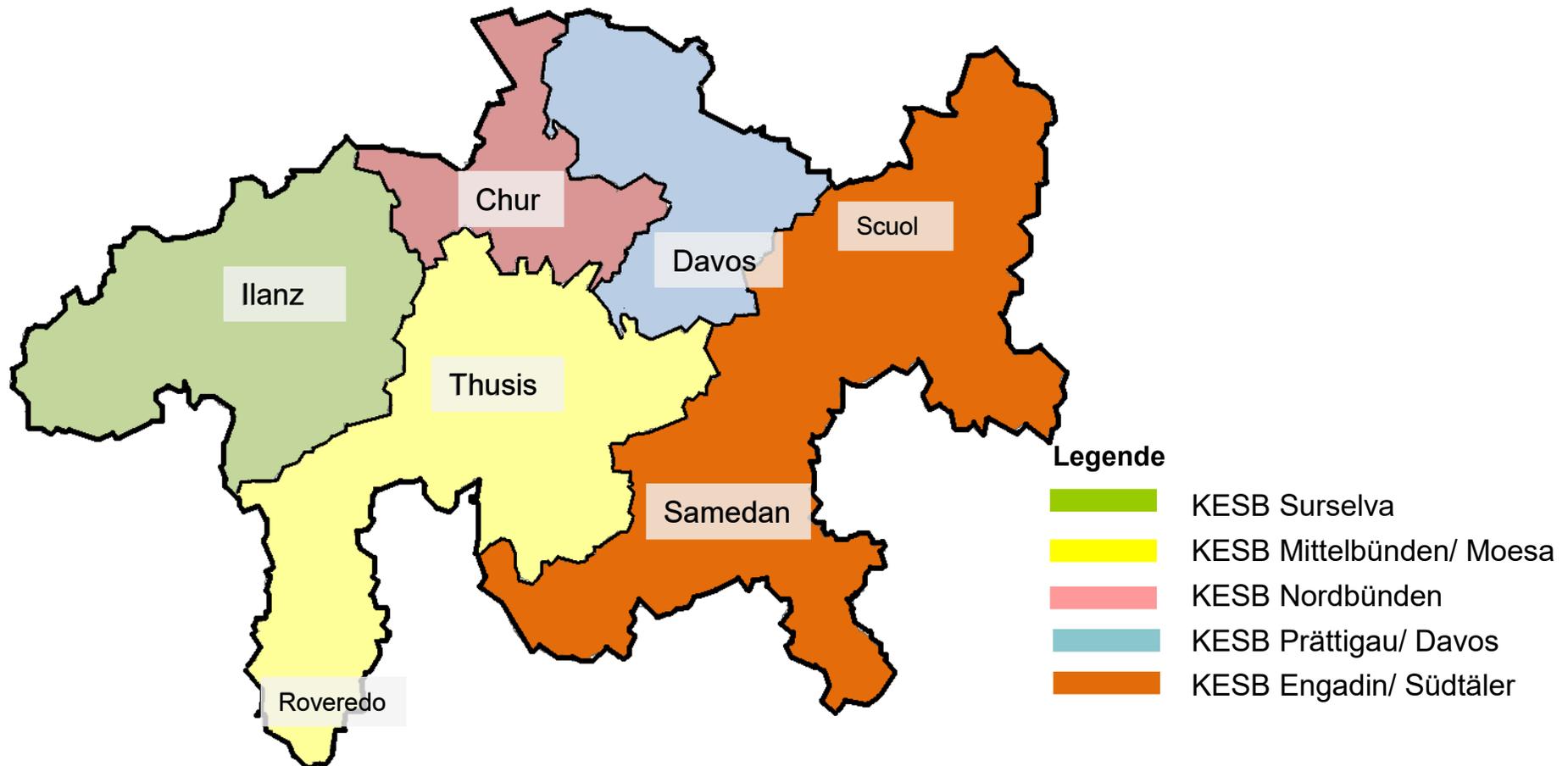
**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**



## KESB Graubünden: Organisatorische Umsetzung

# Zuständigkeiten KESB

- fünf eigenständige Zweigstellen der KESB





## KESB ab 1. Januar 2022

